

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS DER ENAPTER AG ZU DEN EMPFEHLUNGEN DER „REGIERUNGSKOMMISSION DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX“ GEMÄSS § 161 AKTG

Die Enapter AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im April 2025 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 (im Bundesanzeiger veröffentlicht am 27. Juni 2022) mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen und wird diesen künftig mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprechen:

A.2 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten.

Bislang hat der Vorstand nur vorsorglich eine Zielgröße von 0% für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festgelegt, weil Führungsebenen unterhalb des Vorstands bislang nicht bestehen. Der Vorstand beabsichtigt mit Rücksicht auf die derzeitige Unternehmensstruktur und -größe derzeit nicht, eine höhere Zielgröße festzulegen.

B.1 Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auf die Diversität achten.

Der Aufsichtsrat hat in der Vergangenheit nicht der Diversity-Empfehlung entsprochen und wird dieser mit Rücksicht auf die derzeitige Unternehmensstruktur und -größe auch künftig (noch) nicht entsprechen. Der Aufsichtsrat orientiert sich bei der Frage der Besetzung vorrangig an qualitativen Kriterien, z. B. der fachlichen Expertise und Branchenkenntnis, und nur bei qualitativ gleichwertiger Kompetenz an Diversity-Kriterien.

B.2 Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen; die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden.

Bislang hat der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand noch kein Konzept für eine langfristige Nachfolgeplanung erarbeitet und plant dies auch für die Zukunft derzeit noch nicht, da mit Blick auf die aktuelle Besetzung des Vorstands derzeit kein konkreter Planungsbedarf erkennbar ist.

B.5 Für Vorstandsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Bislang wurde keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt, da hierfür kein konkreter Bedarf gesehen wurde und wird. Im Vordergrund soll die Besetzung des Vorstands mit kompetenten Personen stehen.

C.1 Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offengelegt werden. Diese soll auch über die

nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren.

Der Aufsichtsrat hat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sämtlichen gesetzlichen Vorgaben entsprochen und wird dies auch in Zukunft tun. Im Vordergrund steht dabei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Kompetenz möglicher Kandidaten unter besonderer Beachtung der unternehmensspezifischen Anforderungen, damit die Mitglieder des Aufsichtsrats im Falle der Wahl der Vorgesetzten insgesamt über die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Von der Erarbeitung eines Kompetenzprofils wurde und wird mit Rücksicht auf die derzeitige Unternehmensstruktur und -größe abgesehen. Die Erklärung zur Unternehmensführung enthält aus diesem Grund keine Ausführungen zum Stand der Umsetzung des Kompetenzprofils.

C.2 Für Aufsichtsratsmitglieder soll eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Der Empfehlung wurde bislang und wird auch in Zukunft nicht entsprochen, da sich der Aufsichtsrat bei der Frage der Besetzung allein an qualitativen Kriterien, z. B. der fachlichen Expertise und der Branchenkenntnis, orientiert.

D.2 Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussmitglieder und der Ausschussvorsitzende sollen namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung genannt werden.

Mit Rücksicht auf die Größe der Gesellschaft sind mit Ausnahme des gesetzlich erforderlichen Prüfungsausschusses bislang weder Ausschüsse gebildet worden noch ist dies derzeit beabsichtigt. Alle Themen werden im Aufsichtsratsgremium behandelt.

D.3 Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Die Erklärung zur Unternehmensführung soll die betreffenden Mitglieder des Prüfungsausschusses nennen und nähere Angaben zu ihrem Sachverstand auf den genannten Gebieten enthalten. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehaben.

Der Aufsichtsratsvorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses, da die Gremien personenidentisch sind und eine Differenzierung daher nicht zweckmäßig ist.

D.4 Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten

für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt.

Der Aufsichtsrat der Enapter AG umfasst aktuell lediglich drei (satzungsgemäß vier) Mitglieder. Deshalb wurde weder ein Nominierungsausschuss gebildet noch ist dies derzeit beabsichtigt. Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgen durch den Aufsichtsrat als Gesamtorgan.

D.11 Die Gesellschaft soll die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen unterstützen und über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats berichten.

Eine Unterstützung seitens der Gesellschaft in Bezug auf Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erfolgt derzeit nicht, weil der Aufsichtsrat mit Blick auf die Erfahrung und Expertise seiner aktuellen Mitglieder private bedarfsorientierte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ausreichend erachtet.

D.12 Der Aufsichtsrat soll regelmäßig beurteilen, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung soll der Aufsichtsrat berichten, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats (derzeit lediglich drei und satzungsgemäß vier Mitglieder) wurde und wird der Empfehlung zur Bildung von Ausschüssen mit Ausnahme des gesetzlich erforderlichen Prüfungsausschusses nicht entsprochen. Alle Themen werden im Aufsichtsratsgremium behandelt. Eine Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats hat bislang nicht stattgefunden und ist derzeit mit Rücksicht auf die derzeitige Unternehmensstruktur und -größe auch nicht geplant.

F.1 Die Gesellschaft soll den Aktionären unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.

Die Gesellschaft steht bisweilen Analysten (mündlich) für Auskünfte zur Verfügung. Diese nach Auffassung der Gesellschaft übliche Vorgehensweise dient letztlich dem Informationsinteresse aller Aktionäre.

F.2 Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.

Konzernabschlüsse werden nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht. Vorstand und Aufsichtsrat der Enapter AG sind der Auffassung, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Veröffentlichung des Konzernabschlusses (spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres) für eine zeitnahe Information der Aktionäre und des Kapitalmarkts ausreichend sind.

F.3 Ist die Gesellschaft nicht zu Quartalsmitteilungen verpflichtet, soll sie unterjährig neben dem Halbjahresfinanzbericht in geeigneter Form über die

Geschäftsentwicklung, insbesondere über wesentliche Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation, informieren.

Es besteht derzeit keine Verpflichtung der Enapter AG zur Veröffentlichung von Quartalsmitteilungen. Eine formalisierte quartalsbezogene Information über die Geschäftsentwicklung ist in der Vergangenheit nicht erfolgt und derzeit mit Rücksicht auf die derzeitige Unternehmensstruktur und -größe auch nicht geplant.

G.8 Eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter der variablen Vergütungsbestandteile für Vorstandsmitglieder ist mit Rücksicht auf die dynamische Entwicklung des Unternehmens nicht ausgeschlossen.

G.11 Der Aufsichtsrat soll die Möglichkeit haben, außergewöhnlichen Entwicklungen in angemessenem Rahmen Rechnung zu tragen. In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.

Derzeit bestehen mit Rücksicht auf das betragsmäßige Volumen der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder keine Clawback-Regelungen, wobei sich der Aufsichtsrat vorbehält, im Einzelfall entsprechende Regelungen in die jährlichen Zielvereinbarungen aufzunehmen.

Hamburg, 27. April 2026

Der Aufsichtsrat